

Regulierung des digitalen Raums durch die EU: Kirchen als Normadressaten und Mitgestalter

Ramazan Özgü

1. Einleitung

Die Regulierung des digitalen Raums stellt eine besonders komplexe Herausforderung dar, da traditionelle staatliche Mechanismen oft nicht ausreichen, um die Dynamiken und Anforderungen dieser Umgebung zu bewältigen. In diesem Kontext spielen internationale und supranationale Organisationen eine entscheidende Rolle, indem sie Rahmenbedingungen und Richtlinien schaffen, die über nationale Grenzen hinauswirken. Namentlich die Europäische Union (EU) beeinflusst zunehmend die Digitalisierung, so beispielsweise im Datenschutzrecht durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung¹ (DSGVO). Diese Regulierungen wirken sich nicht nur auf die Online-Aktivitäten der Kirchen aus, sondern können auch das Selbstverständnis der Kirchen tangieren, wie im Folgenden dargelegt wird.

2. Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten

Eine der wesentlichen Fragestellungen in Bezug auf das EU-Gesetzgebungsverfahren ist die Abgrenzung der Kompetenzen der EU und ihrer Mitgliedstaaten. In seiner früheren Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die demokratische Selbstbestimmung innerhalb der EU in besonderem Maße auf die Möglichkeit angewiesen ist, sich im eigenen Kulturraum zu verwirklichen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen im Schul- und Bildungssystem, im Familienrecht, bei der Sprache, in Teilbereichen der Medienordnung sowie bezüglich des Status von Kirchen,

1 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, in: ABl. L 119 vom 4. 5. 2016: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679> (1. 7. 2024).

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Für diese Bereiche muss den Mitgliedstaaten der EU ein ausreichender Handlungsspielraum verbleiben.² In Art. 17 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union³ (AEUV) findet sich eine Regelung, die den zuletzt genannten Aspekt aufgreift. Danach ist es die Pflicht der Union, den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, zu respektieren und nicht zu beeinträchtigen.

3. Kirchliches Datenschutzrecht

Die Komplexität der Rechtslage wird deutlich, wenn der Status von Kirchen nicht explizit, sondern implizit gefährdet ist, wie dies zu Beginn der 1990er Jahre während der Diskussionen um die europäische Datenschutzrichtlinie⁴ (95/46/EG) der Fall war. Die ursprüngliche Fassung der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Richtlinie stellte für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) eine potenzielle Bedrohung ihres rechtlichen Status dar. Es bestand die Befürchtung, dass die Regelungen negative Auswirkungen auf das deutsche System des Kirchensteuereinzugs, des Meldewesens und der Seelsorge haben könnten.⁵

Durch rechtzeitige und gezielte Bemühungen der EKD, unterstützt von der Bundesrepublik Deutschland, konnten spezifische Ausnahmeregelungen für den Umgang mit dem Religionsmerkmal in die endgültige Richtlinie aufgenommen werden. Diese Ausnahmen sicherten die kirchliche

-
- 2 Vgl. Deutsches Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) 89, 155 (1993), Maastricht-Urteil.
 - 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (konsolidierte Fassung), in: ABl. C 326 vom 26. 10. 2012, 47–200: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ%3AC%3A2012%3A326%3AFULL> (1. 7. 2024).
 - 4 Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in: ABl. L 281 vom 23. 11. 1995, 31–50: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31995L0046> (1. 7. 2024).
 - 5 Vgl. Robbers, Gerhard (1994): Das Datenschutzrecht und die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ders. (Hg.): Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen (Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik 9), Berlin, 33–44, hier 42.

Autonomie.⁶ Diese Erfahrung zeigte der EKD die Notwendigkeit auf, sich besser für zukünftige Herausforderungen aufzustellen, um möglichen *Bedrohungen* durch EU-Recht frühzeitig begegnen zu können. In diesem Zusammenhang wurde auch das EKD-Büro in Brüssel gegründet.⁷ Laut eigenen Angaben beobachtet diese Dienststelle seit 1990 das europäische Rechtsetzungsverfahren und vertritt die kirchlichen Positionen gegenüber den EU-Institutionen.⁸

4. Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und Art. 17 AEUV

Das kirchliche Engagement in der EU geht über die bloße Wahrung des eigenen rechtlichen Status hinaus und umfasst den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, der sich besonders im Kontext der EKD zeigt.⁹ Dieser Begriff bezieht sich auf die Verpflichtung der Kirche, sich in gesellschaftliche und politische Debatten einzubringen und ihre Positionen öffentlich zu vertreten. Er ist eng mit den Traditionen des Wächteramts und der prophetischen Stimme der Kirche verknüpft.¹⁰

Die historischen Entwicklungen in Deutschland, insbesondere die Erfahrungen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, haben den Kirchen eine besondere Rolle im Hinblick auf Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit zukommen lassen. In Deutschland haben die Kirchen nach dem Zweiten Weltkrieg wesentlich zum Aufbau demokratischer Strukturen und zur Entwicklung eines Rechtsstaatsbewusstseins beigetragen, so beispielsweise bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes.¹¹

6 Vgl. Link, Christoph (2017): Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert. Ein Studienbuch, München, 277.

7 Vgl. Hatzinger, Katrin (2016): Die Bedeutung des Art. 17 AEUV in der Praxis, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 61 (2016/4), 356–375, hier 360.

8 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland (o.J.): Bevollmächtigte des Rates der EKD. Dienststelle Brüssel: <https://www.ekd.de/25372.htm> (1. 7. 2024).

9 Detaillierte Ausführungen vgl. Huber, Wolfgang (1973): Kirche und Öffentlichkeit, Stuttgart.

10 Schnabel, Patrick Roger (2014): Der „Öffentlichkeitsauftrag der Kirche“ und die Europäische Integration, in: Praktische Theologie. Zeitschrift für Praxis in Kirche, Gesellschaft und Kultur 49 (2014/2), 99–105, hier 101.

11 Vgl. Klostermann, Götz (2000): Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen – Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht: Eine Untersuchung zum öffentlichen Wirken der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen, 33–37.

Auf der Ebene der EU sieht sich der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche jedoch mit Herausforderungen konfrontiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen EU-Ländern divergieren und nicht überall ein so intensiver Austausch zwischen Kirche und Staat besteht wie in Deutschland. Während der Öffentlichkeitsauftrag in den Anfängen der Europäischen Gemeinschaft noch keine große Rolle spielte, wurde er mit dem wachsenden Einfluss der EU auf verschiedene Lebensbereiche der Gesetzgebung immer relevanter. Der zunehmende Einfluss der EU auf Bereiche wie Sozialpolitik, Bildung und Menschenrechte bedeutet, dass die Kirchen ihre Stimme auf europäischer Ebene erheben müssen, um ihre Standpunkte zu vertreten. Dies stellt jedoch eine Herausforderung dar, da die unterschiedlichen nationalen Kontexte und die komplexe Struktur der EU die einheitliche politische Einflussnahme erschweren.¹²

Die Komplexität der kirchlichen Seite ist dabei lediglich ein Aspekt, der zu berücksichtigen ist. Mindestens ebenso wichtig ist die Frage, inwiefern die EU für diesen Austausch zugänglich ist. Gemäß Art. 17 Abs. 1 AEUV ist die EU dazu verpflichtet, den Status der Kirchen in den Mitgliedstaaten zu respektieren. Der Wortlaut lässt jedoch auch die Interpretation zu, dass eine Öffnung gegenüber Kirchen erfolgt, die ihren Status beispielsweise in Bezug auf eine neue Gesetzgebung als gefährdet betrachten. In Art. 17 Abs. 3 AEUV ist ein Dialoggebot mit Kirchen verankert. Dieses Dialoggebot konkretisiert sich in einem offenen, transparenten und regelmäßigen Austausch zwischen der EU und den Kirchen, religiösen Vereinigungen sowie weltanschaulichen Gemeinschaften. Dadurch erhalten Kirchen die Möglichkeit, ihre Anliegen und Perspektiven auf europäischer Ebene einzubringen.

Die Frage, wie Art. 17 AEUV, auch Kirchenartikel genannt, zu verstehen ist, ist von zentraler Bedeutung. Der Artikel ist ein bedeutendes Beispiel für den Wandel der EU von einer reinen Wirtschaftsgemeinschaft hin zu einer Wertegemeinschaft. In den 1990er Jahren erfuhr die EU eine Transformation, die nicht nur wirtschaftliche, sondern auch kulturelle und gesellschaftliche Dimensionen betraf. Diese Entwicklung bedingte eine neue Form der Legitimität und Identität, welche über rein ökonomische Interessen hinausging. Der Wandel führte zu einer verstärkten Fokussierung auf Werte wie Menschenrechte, Demokratie und kulturelle Vielfalt, wodurch

12 Vgl. Schnabel (s.o. Anm. 10), 101.

auch der Dialog mit religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften an Bedeutung gewann.¹³

Ebenfalls in den 1990er Jahren initiierte Kommissionspräsident Jacques Delors eine wesentliche Entwicklung, indem er den Dialog mit den Kirchen suchte, um die europäische Idee mit „Herz und Seele“ zu füllen. Delors erkannte den potenziellen Einfluss der Kirchen als gesellschaftliche Multiplikatoren auf die Wertebildung und die öffentliche Meinung. Insbesondere ihre ethischen und moralischen Perspektiven eröffneten die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches europäisches Bewusstsein zu fördern.¹⁴

Der Dialog zwischen den Kirchen und den Vertretern der EU-Verfassung wurde auch in den frühen 2000er Jahren fortgesetzt, als Vertreter der Kirchen aktiv an den öffentlichen Sitzungen des EU-Verfassungskonvents teilnahmen. Infolgedessen konnten sie sich erfolgreich in die Debatten einbringen und ihren Beitrag zur Entwicklung der europäischen Verfassung leisten. Der kontinuierliche Dialog und die Zusammenarbeit mündeten schließlich in die Formulierung des Art. 17 AEUV. Dadurch wurde die Rolle dieser Institutionen als wichtige Akteure im öffentlichen Diskurs der EU gestärkt und fest im europäischen Primärrecht verankert. Konkret stellt diese Bestimmung ein Berücksichtigungsgebot durch die EU dar, das die Kirchen proaktiv einfordern müssen.¹⁵

Die Bestimmung von Art. 17 Abs. 3 AEUV stärkt die Rolle der Kirchen als wichtige Akteure im öffentlichen Diskurs der EU. Es liegt jedoch an den Kirchen, ihre Beteiligung proaktiv sicherzustellen. Spezialisierte Konsultationsstrukturen, wie sie in Deutschland existieren, fehlen auf EU-Ebene, was eine Herausforderung darstellt. Daher wäre eine staatskirchenrechtliche Expertise in den juristischen Diensten der EU-Institutionen notwendig. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass geschaffene Strukturen aktiv genutzt und in der Praxis gefestigt werden müssen, damit Kirchen im Rahmen ihres Öffentlichkeitsauftrags an politischen Diskussionen teilnehmen können.¹⁶

13 Vgl. Belafi, Matthias (2013): „In Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags“. Der Dialog der EU mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften als Grundlage und Kernstück europäischer Religionspolitik, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hg.): Europäische Religionspolitik: Religiöse Identitätsbezüge, rechtliche Regelungen und politische Ausgestaltung, Wiesbaden, 153–173, hier 155.

14 Vgl. Hatzinger (s.o. Anm. 7), 357.

15 Vgl. ebd., 359.

16 Vgl. ebd., 359f.

5. Sozialanwaltschaftliches Engagement der Kirchen in der EU

Im Rahmen ihres Öffentlichkeitsauftrags engagiert sich das EKD-Büro in Brüssel sozialanwaltschaftlich. Die Kirche tritt *um Gottes willen* politisch ein und verleiht denjenigen eine Stimme, die in Brüssel sonst kaum Gehör finden. Dazu gehören der Einsatz für menschenrechtskonforme Asyl- und Migrationsregelungen, die Förderung von sozialer Gerechtigkeit und Zusammenhalt in Europa, das Plädoyer für zivile Lösungen in der internationalen Konfliktbearbeitung sowie die Unterstützung nachhaltiger Entwicklung und Armutsbekämpfung. Durch ihre aktive Rolle im politischen Dialog bringt die EKD ethische und moralische Perspektiven in die europäische Politik ein und trägt so zu einer wertebasierten Gestaltung der EU-Politik bei.¹⁷

Die EKD bekräftigt ihr Engagement für Europa sowohl auf der Basis als auch auf der diplomatischen Ebene. Dies wird in der Kundgebung der 12. Synode der EKD mit dem Thema „So wirst du leben (Lk 10,28). Europa in Solidarität – Evangelische Impulse“ deutlich. Anlass waren die Flüchtlingskrise 2015, der Brexit und das Erstarken europafeindlicher Bewegungen. Die EKD betont, dass die Werte der EU, wie in Artikel 2 des Vertrags von Lissabon festgelegt, in der christlichen Tradition verwurzelt sind und stützt sich auf das Gebot der Nächstenliebe aus Lk 10,27.¹⁸ Die Forderungen der EKD umfassen sichere und legale Wege für Schutzsuchende, ein soziales Europa mit gerechten Arbeitsbedingungen und sozialer Sicherheit sowie die Förderung des Dialogs über die Zukunft Europas. Diese Kundgebung stärkt die Position des Brüssel-Büros der Kirche, besonders in Krisenzeiten, die die Strukturen und Werte der EU infrage stellen. Diese Kundgebung, die auch als ein Bekenntnis der EKD verstanden werden kann, sich noch stärker für die Idee Europa einzusetzen, dürfte die Position des Brüssel-Büros der Kirche erheblich gestärkt haben. Besonders in Zeiten von Krisen und Spannungen, die die Strukturen und Werte der EU infrage stellen, wird die Bedeutung eines klaren und entschlossenen Engagements deutlich.

Bereits zu Beginn der 1990er Jahre setzten sich die evangelischen Kirchen intensiv mit der EU auseinander. So wählte die Evangelische Kirche der Union (Bereich Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin) 1990 „Die

17 Vgl. ebd., 358.

18 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland (2016): Kundgebung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 3. Tagung zum Schwerpunktthema „So wirst du leben (Lk 10,28). Europa in Solidarität – Evangelische Impulse“, Hannover.

Kirche Jesu Christi und das gemeinsame Haus Europa“ als Hauptthema. In diesem Kontext kam die Überzeugung zu Wort, dass die öffentliche Theologie auch auf europäischer Ebene etabliert werden müsse. In diesem Zusammenhang wurde betont:

„Wenn Europa in absehbarer Zukunft eine neue Gestalt gewinnt, wird die Kirche in der Weise geistlich und politisch sein müssen, daß sie nicht in erster Linie für sich selber Rechte einfordert, sondern die Rechte anderer, die dafür selbst zu schwach sind. Insofern wird ihr Auftrag darin bestehen, nicht alle politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen unbesehen hinzunehmen, sondern wachsam zu beobachten und sich dort zu Wort zu melden, wo das von ihrem Auftrag her geboten ist.“¹⁹

Der Auftrag der Kirche besteht also darin, politische und gesellschaftliche Entwicklungen kritisch zu begleiten und ihre Stimme dort zu erheben, wo es notwendig ist. Diese Wachsamkeit und das aktive Einmischen sollen sicherstellen, dass die Entwicklungen im Einklang mit den ethischen und moralischen Grundsätzen stehen, die die Kirche vertritt. Vorsichtig gesagt, die Kirche soll ein moralisches Gewissen der Gesellschaft sein, indem sie Ungerechtigkeiten aufzeigt und für soziale Gerechtigkeit eintritt.

6. Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und Digitalisierung

Wie eingangs erwähnt, werden die Herausforderungen der Digitalisierung vermehrt durch die EU rechtlich reguliert. Bekannte Beispiele sind die EU-DSGVO, der Digital Services Act²⁰ und der Digital Market Act²¹.

19 Losansky, Sylvia (2010): Öffentliche Kirche für Europa. Eine Studie zum Beitrag der christlichen Kirchen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Europa, Leipzig, 148.

20 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Digital Services Act, DSA), in: ABl. L 277 vom 27. 10. 2022, 1–102: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2065> (1. 7. 2024).

21 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Digital Markets Act, DMA), in: ABl. L 265 vom 12. 10. 2022: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1925> (1. 7. 2024).

Aktuell laufen weitere Gesetzgebungsverfahren²² im Bereich der Künstlichen Intelligenz. Dies resultiert in der Konsequenz, dass die Dienststelle auch im Bereich der Digitalisierung über die Wahrung ihres Selbstverständnisses hinaus aktiv wird. Die Bedeutung einer gerechten und menschenwürdigen Regulierung der Digitalisierung wird besonders deutlich in den ethischen Prinzipien, die die Kirche vertritt. Die theologischen Grundsätze der Menschenwürde und Gerechtigkeit erfordern, dass die Digitalisierung nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale und ethische Implikationen berücksichtigt. Die folgenden Beispiele sollen exemplarisch aufzeigen, wie die EKD diese Schwerpunkte einbringt.

In ihrem Konsultationsbeitrag zum Aktionsplan zur Implementierung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR) hebt die EKD hervor, dass die Digitalisierung bedeutende Herausforderungen mit sich bringt. Insbesondere bedroht sie die Stabilität der Sozialversicherungssysteme und des Steuersystems, die durch untypische Beschäftigungsformen wie befristete Arbeitsverträge, Minijobs, Zeitarbeit, Scheinselbstständigkeit und Null-Stunden-Verträge unter Druck geraten. Zudem führen die zunehmende Flexibilisierung und Entgrenzung der Arbeitszeiten und -orte zu einer Veränderung der traditionellen Arbeitswelt und potenziell zu einem Verlust von Arbeitsplätzen in verschiedenen Sektoren. Darüber hinaus wird der Sonntag als traditioneller Ruhetag zunehmend entwertet.²³ Insgesamt zeigt die EKD ihre Besorgnis über die sozialen Auswirkungen der Digitalisierung und betont die Notwendigkeit, tragfähige Lösungen und neue Regulierungsansätze zu finden, um den Herausforderungen der modernen Arbeitswelt gerecht zu werden und die sozialen Rechte zu schützen.

22 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (AI Act), COM/2021/206 vom 21. 4. 2021: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021P C0206> (1. 7. 2024).

23 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland (2020): Konsultationsbeitrag zum Aktionsplan zur Implementierung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR), Brüssel, 3: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2020-11-30%20Konsultationsbeitrag%20BrüsselerEKDBüro%20zur%20ESSR.pdf (1. 7. 2024).

Das EKD-Büro in Brüssel versucht, sich auch aktiv in die Debatte über die Regulierung von Künstlicher Intelligenz einzubringen. So wurden beispielsweise die Ethik-Leitlinien²⁴ für eine vertrauenswürdige KI, die von der unabhängigen hochrangigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz der Europäischen Kommission im Juni 2018 erstellt wurden, von der EKD kritisiert. Aus kirchlicher Perspektive sollte der anwendungsorientierte und unternehmensfreundliche Entwurf stärker die Menschenwürde und Menschenrechte betonen. Zudem sollte die geplante Rechenschaftspflicht durch Diskussionen über Haftungsfragen ergänzt werden. Weiterer Kritikpunkt ist die unklare regulatorische Zielsetzung der ethischen Leitlinien sowie die Abwesenheit von Theologinnen und Theologen in der hochrangigen Beratungsgruppe.²⁵

Das Engagement des EKD-Büros in Brüssel hinsichtlich der Digitalisierung innerhalb der EU wird deutlich in seiner Stellungnahme²⁶ zum Weißbuch²⁷ der EU-Kommission „Künstliche Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“. Darin unterstreicht die EKD die Bedeutung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Förderung und Kontrolle von KI, um den europäischen Werten gerecht zu werden. Die EU strebt die Entwicklung eines „Ökosystems für Exzellenz und Vertrauen“ an, dessen Begriffe jedoch einer klareren Definition bedürfen. Es wird hervorgehoben, dass KI erhebliche Auswirkungen auf die gesellschaftliche Wahrnehmung und die Grundrechte haben kann. Daher sei eine umfassende gesellschaftliche Debatte notwendig, die alle relevanten Akteure einbeziehe, um die Einhaltung europäischer Grundsätze sicherzustellen.

24 Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (2019): Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, Brüssel: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3988569-0434-11ea-8c1f-01aa75e d71a1> (1. 7. 2024).

25 Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland (2019): Europa-Informationen 160, Brüssel, 37: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2019-04_Europa-Informationen%20Ausgabe%20160.pdf (1. 7. 2024).

26 Evangelische Kirche in Deutschland (2020): Konsultation zum Weißbuch der Europäischen Kommission „On Artificial Intelligence – a European approach to excellence and trust“, Brüssel: <https://www.ekd.de/konsultation-zum-weissbuch-der-europaeischen-kommission-on-58657.htm> (1. 7. 2024).

27 Europäische Kommission (2020): Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, Brüssel: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0065&from=EN> (1. 7. 2024).

7. Fazit

Die Regulierung des digitalen Raums durch die EU stellt eine bedeutende Herausforderung dar, die auch die Kirchen betrifft. Die EU gestaltet wichtige Rahmenbedingungen, die das Selbstverständnis der Kirchen tangieren können. Erfahrungen wie die der EKD mit der Datenschutzrichtlinie zeigen die Notwendigkeit proaktiven Engagements. Das EKD-Büro in Brüssel spielt hierbei eine zentrale Rolle. Art. 17 AEUV stärkt den Dialog zwischen Kirchen und EU-Institutionen, doch müssen die Kirchen ihre Beteiligung aktiv sichern. Die Digitalisierung erfordert zudem mehr denn je den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche, da sie neue ethische, soziale und rechtliche Herausforderungen mit sich bringt, die eine klare moralische Orientierung und eine starke Stimme im öffentlichen Diskurs verlangen.

Literaturverzeichnis

- Belafi, Matthias (2013): „In Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags“. Der Dialog der EU mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften als Grundlage und Kernstück europäischer Religionspolitik, in: Werkner, Ines-Jacqueline/Liedhegener, Antonius (Hg.): Europäische Religionspolitik: Religiöse Identitätsbezüge, rechtliche Regelungen und politische Ausgestaltung, Wiesbaden, 153–173.
- Deutsches Bundesverfassungsgericht (BVerfGE) 89, 155 (1993), Maastricht-Urteil.
- Europäische Kommission, Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien (2019): Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI, Brüssel: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/d3988569-0434-11ea-8c1f-01aa75ed71a1> (1. 7. 2024).
- Europäische Kommission (2020): Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, Brüssel: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0065&from=EN> (1. 7. 2024).
- Evangelische Kirche in Deutschland (o.J.): Bevollmächtigte des Rates der EKD, Dienststelle Brüssel: <https://www.ekd.de/25372.htm> (1. 7. 2024).
- Evangelische Kirche in Deutschland (2016): Kundgebung der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 3. Tagung zum Schwerpunktthema „So wirst du leben (Lk 10,28). Europa in Solidarität – Evangelische Impulse“, Hannover.
- Evangelische Kirche in Deutschland (2019): Europa-Informationen 160, Brüssel: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2019-04_Europa-Informationen%20Ausgabe%20160.pdf (1. 7. 2024).
- Evangelische Kirche in Deutschland (2020): Konsultation zum Weißbuch der Europäischen Kommission „On Artificial Intelligence – a European approach to excellence and trust“, Brüssel: <https://www.ekd.de/konsultation-zum-weissbuch-der-europaeischen-kommission-on-58657.htm> (1. 7. 2024).

- Evangelische Kirche in Deutschland (2020): Konsultationsbeitrag zum Aktionsplan zur Implementierung der Europäischen Säule sozialer Rechte (ESSR), Brüssel: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2020-11-30%20Konsultationsbeitrag%20BrüsselerEKDBüro%20zur%20ESSR.pdf (1. 7. 2024).
- Evangelische Kirche in Deutschland (2020): Zusammenfassende Stellungnahme zur Konsultation zum Weißbuch der Europäischen Kommission zum Thema: „Künstliche Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, Brüssel: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/2020-06-09%20Zusammenfassung%20der%20Position_Konsultationsbeitrag%20Weißbuch%20KI.pdf (1. 7. 2024).
- Hatzinger, Katrin (2016): Die Bedeutung des Art. 17 AEUV in der Praxis, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 61 (2016/4), 356–375.
- Huber, Wolfgang (1973): Kirche und Öffentlichkeit, Stuttgart.
- Klostermann, Götz (2000): Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen – Rechtsgrundlagen im kirchlichen und staatlichen Recht: Eine Untersuchung zum öffentlichen Wirken der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, Tübingen.
- Link, Christoph (2017): Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert. Ein Studienbuch, München.
- Losansky, Sylvia (2010): Öffentliche Kirche für Europa. Eine Studie zum Beitrag der christlichen Kirchen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Europa, Leipzig.
- Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in: ABl. L 281 vom 23. 11. 1995, 31–50: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A31995L0046> (1. 7. 2024).
- Robbers, Gerhard (1994): Das Datenschutzrecht und die Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in: Ders. (Hg.): Europäisches Datenschutzrecht und die Kirchen (Schriften zum Recht des Informationsverkehrs und der Informationstechnik 9), Berlin, 33–44.
- Schnabel, Patrick Roger (2014): Der „Öffentlichkeitsauftrag der Kirche“ und die Europäische Integration, in: Praktische Theologie. Zeitschrift für Praxis in Kirche, Gesellschaft und Kultur 49 (2014/2), 99–105.
- Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (AI Act), COM/2021/206 vom 21. 4. 2021: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52021PC0206> (1. 7. 2024).
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, in: ABl. L 119 vom 4. 5. 2016: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679> (1. 7. 2024).

Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Digital Markets Act, DMA), in: ABl. L 265 vom 12. 10. 2022: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R1925> (1. 7. 2024).

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Digital Services Act, DSA), in: ABl. L 277 vom 27. 10. 2022, 1–102: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32022R2065> (1. 7. 2024).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (konsolidierte Fassung), in: ABl. C 326 vom 26. 10. 2012, 47–200: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ%3AC%3A2012%3A326%3AFULL> (1. 7. 2024).